

Grundlage für einen Kriterienkatalog PVFA für die EGem Stadt Tangerhütte sollte die "Arbeitshilfe - Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" sein.

Folgende Punkte erachten wir als besonders wichtig:

1. siehe 4.1 Anstrich 3: *„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“*

Gibt es eine Übersicht für die EGem wo solche Flächen liegen und welche Größe diese haben? Wenn nein, möchten wir eine solche Aufstellung.

2. siehe 4.1 Anstrich 4: *„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“*

siehe auch 6: *"Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung von betriebseigenen Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein.*

Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dennoch angemessen zu berücksichtigen, soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv

zu erfolgen und erfordert eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung."

Diese Festlegung sollte auch in unserem Kriterienkatalog Eingang finden.

3. siehe 5.4: die hier genannten Abwägungskriterien sind alle schlüssig besonders möchten wir Festlegungen für die **fettgedruckten**.

„Die nachfolgenden Beispiele für mögliche städtebauliche Abwägungskriterien sollen der Kommune zur Veranschaulichung dienen:

- **Abstände zwischen einzelnen PVFA,**
- *Mindestabstände zwischen den einzelnen PV-Modulen,*
- **Mindestabstände und/ oder Puffer zu schutzbedürftigen Flächen und Bereichen,**
- *Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen,*
- *Unwirtschaftliche Anbindung an das öffentliche Stromnetz,*
- *Umbau der Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien,*
- **Festlegung von kommunalen Mindest- bzw. Höchstflächengrenzen für das gesamte Gemeindegebiet,**
- **Festlegung von Mindest- und/ oder Maximalflächen je PVFA,**
- *jährliche Zubaugrenze mit Flächen- oder Leistungsziel,*
- **Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),**
- **Vermeidung von Zersiedlung,**
- **Vermeidung der Umbauung,**
- **Vermeidung von bandartigen Entwicklungen,**
- **Vermeidung der Verunstaltung des Landschaftsbildes,**
- **Vermeidung der baubedingten Störung des Bodenhaushalts,**
- **Vermeidung von Blendwirkung/ Reflexion,**
- *Verhältnis von Sonneneinstrahlung und Verschattung*
- *Topographie,*
- *Erweiterung und Ausbau bereits bestehender PVFA*
- **Nutzung von Dachflächen- und Außenwandflächenphotovoltaik als Festsetzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung,**
- *Prüfung von interkommunaler Zusammenarbeit zur Nutzung gemeinsamer Flächen“*

4. siehe 5.6: der Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien sollte vollumfänglich mit aufgenommen werden.

5. siehe 7.: *„...finanzielle und wirtschaftliche Teilhabe an einem geplanten Projekt.“*

Wir wünschen uns eine **verpflichtende direkte** Unterstützung / Beteiligung / Entlastung der Bürger. Entweder über Absenkung des Strompreises oder eines Genossenschaftsmodells etc. für die betroffenen Bürger der Ortschaften.

6. siehe 8.: *„Im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Errichtung von PVFA bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, die Nutzung von Synergieeffekten zwischen dem Erhalt der Biodiversität und der Stromgewinnung praktisch zu realisieren.“*

*Um einen bedeutsamen Eingriff in die Natur sowie eine Umgestaltung des Landschaftsbildes bei der Errichtung der technischen Anlage zu kompensieren, bedarf es eines planvollen Einsatzes von Maßnahmen wie bspw. der **Steuerung der Reihenabstände, dem Eingrünen und Anlegen von Sichtschutzpflanzungen, der Beachtung und Nutzung des natürlichen Geländeverlaufes sowie dem bewussten Freihalten von Sicht- und Wegebeziehungen.**“*

Dies sollte als verpflichtend für die Vorhabensträger in den Kriterienkatalog Eingang finden.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Arbeitshilfe des Landes Sachsen-Anhalt als sehr gelungen und praktikabel ansehen. Aus unserer Sicht kann man diese uneingeschränkt dazu verwenden einen Kriterienkatalog für unsere Gemeinde zu erarbeiten um somit einem Wildwuchs an PVFA zu begegnen.

Wünschenswert wäre es, wenn bei einem nächsten Termin eine Abstimmung darüber erfolgt, welche Kennzahlen wir zu den einzelnen Kriterien für unsere Gemeinde definieren wollen.

Als Zuarbeit wünscht sich unsere Fraktion eine Aussage dazu, wieviel Strom unsere Gemeinde pro Jahr aus erneuerbaren Energien gewinnt und wie hoch der jährliche Gesamtstromverbrauch unserer Gemeinde ist und wieviel Fläche unserer Gemeinde für die Gewinnung von erneuerbarer Energie versiegelt worden ist.